

Aktenzeichen:
12 C 96/14



Amtsgericht Mannheim

04.08.2014

J

Schriftliche
 Mündliche Verhandlung
 Schriftliche
 Mündliche Verhandlung
rtdt.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

365 AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstände

Aachener Str. 1253, 50858 Köln

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin

gegen

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Mannheim durch die Richterin am 18.08.2014 auf Grund des Sachstands vom 04.08.2014 für Recht erkannt:

Urteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an den Beklagten 414,75 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.05.2014 zu bezah-

len.

Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 585,61 € festgesetzt. Dabei entfallen 138 € auf die Klage und 447,61 € auf die Widerklage.

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Zeitpunkt der Beendigung des zwischen ihnen abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages und über daraus folgende Ansprüche.

Die Klägerin ist ein Energieversorgungsunternehmen, das früher "Almado AG" hieß und nun unter "365 AG" firmiert. Der Beklagte beantragte am 14.02.2012 über das Stromvergleichsportal "Verivox" einen Wechsel zur Klägerin ab dem 01.04.2012. Die Klägerin übersandte am 16.02.2012 eine Auftragsbestätigung und bestätigte darin den Beginn zum 01.04.2012. Dem Vertragsschluss lagen die Allgemeinen Stromlieferbedingungen der Klägerin (AGB) in der Fassung vom 15.02.2012 zugrunde.

Die AGB enthalten unter anderem folgende Bedingungen:

Ziffer 2 Abs. 1: "Der Stromliefervertrag kommt - () - durch Annahmeerklärung von ENERGY (Bestätigungsschreiben oder Bestätigungsmail) zustande."

Ziffer 4:

"(1) Dieser Stromliefervertrag hat, sofern in dem jeweiligen Produktdatenblatt keine abweichende Regelung getroffen wurde, eine Laufzeit von jeweils einem Jahr."

"(2) Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird."

"(3) Die Kündigung dieses Stromlieferungsvertrags hat mit einer Frist von acht Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Schriftform zu erfolgen. Die Kündigung ist zu richten an ()."

Ziffer 9 Abs. 1: "(). Der von ENERGY gewährte Bonus für Neukunden wird gewährt nach zwölf Monaten ununterbrochener Belieferung im selben Tarif an derselben Abnahmestelle. (). Der Bonus entfällt bei Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn, die Kündigung wird erst mit der nach Ablauf des 1. Belieferungsjahres wirksam."

Am 28.05.2012 schickte die Klägerin dem Beklagten eine weitere Bestätigung und teilte den monatlich zu zahlenden Abschlagsbetrag mit und teilte ferner mit, dass die Belieferung zum 01.04.2012 beginnen werde. Mit Schreiben vom 18.12.2012, der Klägerin zugegangen am 21.12.2012, erklärte der Beklagte die Kündigung des Stromlieferungsvertrages zum 31.03.2013 und bat um schriftliche Bestätigung. Mit E-Mail vom 14.01.2013 bestätigte die Klägerin den Eingang der Kündigung zum 15.02.2013. Der Beklagte widersprach der Beendigung des Vertrages zu diesem Zeitpunkt. Am 15.02.2013 stellte die Klägerin die Stromlieferung ein.

Der Beklagte wurde in der Zeit vom 16.02.2013 bis 01.04.2013 vom Grundversorger MVV Energie AG mit Strom versorgt. Diese berechnete für den Verbrauch in Höhe von 515 kWh 153,18 € und für die Zeit vom 02.04.2013 bis 26.05.2013 einen Betrag in Höhe von 174,68 €.

Die Klägerin meint, die Kündigung des Beklagten unterliege der Auslegung. Er habe zum nächstmöglichen fristgerechten Zeitpunkt kündigen wollen. Vertragsbeginn sei der Tag des Vertragschlusses, nicht der Lieferbeginn. Daher habe der Vertrag nur zum 15.02.2013 gekündigt werden können. Der Beklagte habe keinen Anspruch auf Auszahlung des Bonus, da dieser zwölf Monate ununterbrochene Lieferung voraussetze.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass der Stromlieferungsvertrag mit der Vertragsnummer [REDACTED] durch die Kündigung vom 21.12.2012 am 15.02.2013 beendet wurde.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und beantragt widerklagend,

die Klägerin und Widerbeklagte zu verurteilen, an den Beklagten und Widerkläger 447,61 € nebst 5 % Zinsen über Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte meint, Vertragsbeginn sei der 01.04.2012. Dies sei auch so beantragt worden. Eine frühere Kündigung sei daher nicht möglich gewesen. Der vertraglich zugesicherte Neukundenbonus in Höhe von 25 % der Gesamtkosten stehe ihm zu. Der Beklagte behauptet, durch die Ersatzlieferung durch den Grundversorger seien in der Zeit vom 16.02.2013 bis 01.04.2013 Mehrkosten in Höhe von 153,18 € entstanden. Zudem sei es durch Unklarheit des Datums der Vertragsbeendigung zu Unstimmigkeiten mit dem neuen Energieversorger gekommen, sodass durch die Versorgung durch den Grundversorger bis zum 27.05.2013 weitere Mehrkosten angefallen seien.

Der Beklagte hat bei der Schlichtungsstelle Energie eV in Berlin ein Schlichtungsverfahren eingeleitet.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze, deren Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2014 verwiesen.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die zulässige Widerklage ist teilweise begründet.

I.

Es besteht kein Anspruch der Klägerin auf Feststellung, dass der Stromlieferungsvertrag durch Kündigung vom 21.12.2012 am 15.02.2013 beendet wurde.

Zwischen den Parteien besteht Streit über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages und damit über das Bestehen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 256 ZPO. Ein Feststellungs-

teresse der Klägerin liegt vor. Das Feststellungsinteresse der Klägerin ist nicht durch die Leistungswiderklage des Beklagten entfallen. Der Widerklage des Beklagten liegt nicht derselbe Streitgegenstand zugrunde.

Das Vertragsverhältnis endete erst zum 31.03.2013. Die Klägerin durfte die eindeutig formulierte Kündigungserklärung des Beklagten nicht anderweitig auslegen und den Zeitpunkt des Vertragsschlusses einseitig vorverlegen. Ausweislich Ziffer 4 Abs. 1 der AGB besteht eine Mindestdauer des Vertragsverhältnisses von einem Jahr. Entscheidend für die Laufzeit des Vertrages ist nicht die Vertragsbestätigung vom 16.02.2012, sondern der Belieferungsbeginn am 01.04.2012. Dem steht auch nicht Ziffer 2 Abs. 1 AGB entgegen, der lediglich das Zustandekommen durch Angebot und Annahme, nicht aber den Beginn der Erstlaufzeit regelt. Zwar beginnt die Laufzeit eines Dauerschuldverhältnisses in der Regel bereits mit Angebot und Annahme und nicht erst mit dem späteren Beginn der Leistungserbringung (BGH, Urteil vom 12.12.2012, Az. VIII ZR 14/12, Rn. 22 - zitiert nach Juris). Die Geschäftsbedingungen der Klägerin enthalten keine Regelung zum Beginn der Erstlaufzeit. Vorliegend hatten die Parteien jedoch ausdrücklich bestimmt, dass die Belieferung am 01.04.2012 beginnen solle. Ein objektiver Dritter in der Person des Beklagten musste aufgrund der gesamten Vertragsgestaltung und insbesondere der Regelung zur Bonuszahlung davon ausgehen, dass sich die Vertragslaufzeit nach dem Beginn der Leistungserbringung durch die Klägerin richtete. Die Vertragsbedingungen der Klägerin stellen im Hinblick auf die Bonuszahlung in Ziffer 9 der AGB auf das Belieferungsjahr ab. Würde man den Beginn der Vertragslaufzeit dagegen vorliegend bereits mit Abschluss des Vertrages sehen, so stünde der Verbraucher im Ergebnis vor der Wahl entweder auf seinen zugesicherten Neukundenbonus in Höhe von 25 % - der in der Regel ausschlaggebendes Argument für den Vertragsschluss mit der Klägerin gewesen ist - zu verzichten, oder den Vertrag erst nach zwei Jahren kündigen zu können. Dies wird dem Verbraucher aber aufgrund der Formulierung der Regelungen gar nicht bewusst sein. So hat auch der Beklagte im Vertrauen auf das ordnungsgemäße Ende der Vertragslaufzeit ein Jahr nach Beginn der Belieferung und den damit verbundenen Erhalt des Neukundenbonus gekündigt. Eine Auslegung der Regelung wonach die Vertragslaufzeit bereits mit Vertragsabschluss beginnen würde, ist aufgrund der gesamten Vertragsgestaltung irreleitend und überraschend im Sinne des § 305c BGB.

II.

Der Beklagte hat gegen die Klägerin Anspruch auf Zahlung von 414,75 €

1.

Der Beklagte hat Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Bonus in Höhe von 186,84 € aus Ziffer 9 Abs. 1 der Vertragsbedingungen. Ausweislich der Vertragsbedingungen besteht ein Anspruch in Höhe von 25 % der Gesamtkosten, maximal jedoch 250,89 €. Dabei ist unerheblich, dass die tatsächliche Belieferung des Beklagten nicht, wie in Ziffer 9 Abs. 1 AGB vorgesehen, ein gesamtes Jahr lang erfolgte. Der Beklagte hat die Kündigung des Vertrages zum 31.03.2013 erklärt. Bei Beendigung der Belieferung zum 31.03.2013 wäre der Beklagte genau ein Jahr lang von der Klägerin mit Strom versorgt worden. Durch die nicht rechtmäßige Vorverlegung des Kündigungszeitpunkts durch die Beklagte und das damit einhergehende Belieferungsende hat die Klägerin den Anspruch des Beklagten auf Auszahlung des Neukundenbonus vereitelt. Der Beklagte hat dennoch Anspruch auf Auszahlung des Bonus, da die Vertragsverletzung durch die Klägerin nicht zum Verlust des Bonusanspruchs des Beklagten führen kann.

Die Höhe des Anspruchs errechnet sich aus 25 % des Grundpreises vom 01.04.2012 bis 31.03.2013 in Höhe von 96 € sowie aus 25 % des Arbeitspreises vom 01.04.2012 bis 31.03.2013 in Höhe von 651,34 €.

2.

Der Beklagte hat gegen die Klägerin Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der durch die Belieferung durch den Grundversorger im Zeitraum vom 16.02.2013 bis 31.03.2013 entstandenen Mehrkosten aus § 280 Abs. 1 BGB.

Im Zeitraum vom 16.02.2013 bis 31.03.2013 sind dem Beklagten Mehrkosten in Höhe von 227,91 € durch die Belieferung durch den Grundversorger im Vergleich zur weiteren Belieferung durch die Klägerin entstanden. Die Mehrkosten setzen sich zusammen aus den reinen Mehrkosten durch die höheren Preise des Grundversorgers sowie des Betrages, um den sich der Neukundenbonus durch die höheren Gesamtkosten ebenfalls erhöht hätte. Der Beklagte hat Anspruch auf Ersatz dieser Kosten. Die Klägerin hat eine Pflicht aus dem mit dem Beklagten bestehenden Vertrag verletzt, indem sie den Kündigungszeitpunkt entgegen der Vertragsbestimmungen vorverlegte und die Belieferung mit Strom vor Vertragsende einstellte. Den durch diese Pflichtverletzung entstandenen Schaden hat die Klägerin zu tragen.

3.

Es besteht kein Anspruch des Beklagten auf Schadensersatz gegen die Klägerin wegen Mehrkosten durch die Verzögerung der Belieferung durch einen neuen Stromanbieter.

Eine Pflichtverletzung der Klägerin aus der sich ein verspäteter Vertragsschluss mit dem Nachlieferanten ergeben könnte, hat der Beklagte weder substantiiert dargelegt noch bewiesen. Allein der Vortrag es habe "Unstimmigkeiten" gegeben reicht dafür nicht aus.

III.

Der Beklagte hat Anspruch auf Nebenforderungen aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mannheim
Schloss, Westflügel
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.


Richterin